



Satzung des Mitteldeutschen Tischfußballverbandes (MTFV) e. V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 13 Wahlen und Abstimmungen
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Kassenprüfer/innen
- § 16 Schadenshaftung
- § 17 Datenschutz
- § 18 Ordnungen
- § 19 Auflösung des Verbandes
- § 20 Inkrafttreten



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: Mitteldeutscher Tischfußballverband. Die Abkürzung lautet: MTFV.
- 2) Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Halle/Saale.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Kennnummer VR 4237 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- 4) Der Verein ist ein eingetragener Verein (e. V.).

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des MTFV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Drehstangentischfußballsports im Rahmen der Leibesübungen nach besten Kräften zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren. Dieser wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt.
- 2) Die Verwirklichung des Zwecks des MTFV wird umgesetzt durch: die Förderung der Jugendarbeit im Bereich des Drehstangentischfußballsports, die Förderung der MTFV-angehörigen Mitglieder und des Drehstangentischfußballsports im Allgemeinen, des Weiteren durch die Durchführung eines Ligabetriebes und die Teilnahme am Ligabetrieb des Deutschen Tischfußballbundes (DTFB).
- 3) Der MTFV schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
- 4) Der MTFV verfolgt keine politischen Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 5) Der MTFV ist Mitglied des DTFB mit Sitz in 65510 Hünstetten.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der MTFV wird zu diesem Zweck bestrebt sein, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch Anerkennung der geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.
- 2) Der MTFV vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Anhänger/innen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
- 3) Die Zuständigkeit im Tischfußballsport in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegt beim MTFV.
- 4) Zu den Aufgaben des MTFV gehören insbesondere:



-
- a) Landesmeisterschaften, Ranglistenturniere sowie ein geregelter Ligabetrieb,
 - b) Zusammenarbeit mit dem DTFB,
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über den Tischfußballsport,
 - d) Mitwirkung bei der Gewährung von Zuschüssen für sportliche Zwecke.
- 5) Der MTFV hat das Recht, über Fernseh-, Hörfunk- und Streaming-Übertragungen von seinen Veranstaltungen mit Rundfunkveranstalter/innen Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese Rechte übertragen werden. Schließt der MTFV für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütung für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner/innen. Der MTFV kann dieses Recht Dritten übertragen.

§ 4 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 1) Der MTFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der MTFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann aus ordentlichen, außerordentlichen (fördernden) und Ehrenmitgliedern bestehen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes des MTFV sowie die jeweils geltende Spiel- und Gebührenordnung an.
- 3) Mitglieder können werden:

ordentliche Mitglieder

- a) Tischfußballmannschaften oder Tischfußballvereinigungen, die am Liga-Betrieb des MTFV teilnehmen, ihren Sitz in Sachsen,



Sachsen-Anhalt oder Thüringen haben und in das Vereinsregister eingetragen sind,

- b) Tischfußballmannschaften oder Tischfußballvereinigungen, die am Liga-Betrieb des MTFV unabhängig von einer vereinsrechtlichen Eintragung teilnehmen und ihren Sitz und Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen haben,
- c) Tischfußballvereinigungen oder Abteilungen, die an keinem Liga-Betrieb teilnehmen und ihren Sitz in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen haben.

außerordentliche Mitglieder

sind fördernde Mitglieder, Institutionen und Einzelpersonen, die die Bestrebungen des MTFV fördern.

Ehrenmitglieder

sind Einzelpersonen, die sich um den Tischfußballsport hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

- 4) Die Tischfußballmannschaften und Tischfußballvereinigungen müssen sich die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zum Ziel setzen.
- 5) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des MTFV, der darüber entscheidet, einzureichen. Gegen diese Entscheidung steht dem/der Antragsteller/in Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Delegiertenversammlung, die endgültig entscheidet, zu richten.
- 6) Der Beitritt zum MTFV und die damit verbundene Mitgliedschaft werden durch schriftliche Anerkennung der Satzung, Gebührenordnung und Spielordnung vollzogen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren, bei der Erreichung der Ziele mitzuwirken und die Anordnungen der Organe zu befolgen.
- 2) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Alle Beiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sind nach Rechnungslegung pünktlich zu entrichten. Die Arten und Höhe der Beiträge sowie die Handhabung zur Entrichtung derselben sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- 3) Alle ordentlichen Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Das Stimmrecht eines/einer Delegierten kann einem/einer anderen stimmberechtigten Delegierten für



jeweils eine Mitgliederversammlung übertragen werden, wobei dies in jedem Fall einer rechtsverbindlichen Vollmacht bedarf. Die rechtsverbindliche Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Anwesenheitskontrolle zur Weitergabe an die Versammlungsleitung im Original auszuhändigen. Die von den einzelnen Mitgliedern entsandten Delegierten zur Mitgliederversammlung des MTFV müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 4) Vorstandsmitglieder des MTFV haben je eine Stimme, falls sie nicht Delegierte eines Mitglieds im Sinne von § 6 Abs. 3 sind. Das Stimmrecht für Vorstandsmitglieder, die nicht Delegierte sind, ist nicht übertragbar.
- 5) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des MTFV.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung des Verbandes,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des unmittelbaren Mitgliedes.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu stellen. Hierbei muss eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahrs eingehalten werden.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Verbandsmitglied mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes,
 - c) bei grobem unsportlichen Verhalten,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin gefährdenden Gründen.
- 4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein/e Angehörige/r des ausgeschlossenen Mitgliedes kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Inkennnissetzung des Ausschlusses Berufung zur Delegiertenversammlung einlegen.
- 5) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist vor der Delegiertenversammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 6) Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.



-
- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
 - 8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Verbandes auf rückständige Forderungen.

§ 9 Organe des Verbandes

- 1) Die Organe des MTFV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzende/r,
 - b) 2. Vorsitzende/r,
 - c) Kassenwart/in,
 - d) Sportwart/in,
 - e) Schriftführer/in,
 - f) Jugendwart/in.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Das Präsidium setzt sich zusammen aus § 10 Absatz 1 a-d, wobei jede/r alleine vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist.
- 3) Die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion ist zulässig. Dagegen dürfen die Ämter unter § 10 Absatz 1 a-d untereinander nicht in Personalunion geführt werden.
- 4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden durch den/die 1. Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 6) Das Vermögen wird vom Vorstand verwaltet, dem/r Kassenwart/in obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine



ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfer/innen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- 7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r 1. Vorsitzenden.
- 9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übernehmen.
- 10) Über sämtliche Sitzungen müssen durch den/die Schriftführer/in oder durch eine/n Protokollführer/in Niederschriften angefertigt werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten spätestens bei der nächsten Sitzung eine Protokollabschrift.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Delegierten der Mitglieder (§ 7 Absatz 3).
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes,
 - d) Beschlussfassung über die Spiel- und Gebührenordnung,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
 - f) Entlastung des Vorstandes.
- 3) Die Mitgliederversammlung soll einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten, zusätzlich, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.



- 5) Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor deren Beginn beim Vorstand des MTFV eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich durch die Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Personenwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.
- 7) Mit Zweidrittel-Mehrheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des/r Vorsitzenden, auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden. Auch eine Blockwahl ist zulässig.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die durch den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, Anwesenheit der erschienenen Mitglieder, die Person der Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 9) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Sämtliche Mitglieder der Organe des MTFV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt wird. Reisekosten, Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtpauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) und sonstige Auslagen und Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt. Als Tätigkeitsvergütung gilt auch die Überlassung einer Spendenquittung, indem entweder der Verein dem Vorstandsmitglied eine Vergütung zahlt, die es dem Verein zurückzahlt, oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs und damit dem Verein den Vergütungsanspruch spendet.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht gezählt werden. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des/r Sitzungsleiters/in, enthält diese/r sich, so gilt der Antrag als abgelehnt.



§ 14 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 Kassenprüfer/innen

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/e Prüfer/in ausscheidet. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand des Verbandes nicht angehören.
- 2) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Verbandes zu gewähren. Sie haben die Buchführung und den Jahresabschluss sowie das Vermögen des Verbandes zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Schadenshaftung

- 1) Der MTFV ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e andere/r satzungsgemäß berufene/r Vertreter/in durch eine in Ausführung der ihm/ihr zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem/r Dritten zufügt.

§ 17 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt einer Tischfußballvereinigung nimmt der Verband den Vereinssitz und den Namen der Tischfußballvereinigung sowie die Namen, Vornamen und Geburtsdaten der Mitglieder auf. Diese Informationen werden im verbandseigenen EDV-System gespeichert. Außerdem können die Daten auf den Computern der Vorstandsmitglieder gespeichert werden. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 3) Als Mitglied des DTFB ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder an diese Organisation zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und



Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zudem die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bezeichnung ihrer Funktion im Verband. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verband Ergebnisse und besondere Ereignisse an die entsprechende Organisation.

- 4) Der Verband informiert die Tagespresse sowie die nationalen und internationalen Agenturen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Verbandes entfernt. Der Verband benachrichtigt die entsprechenden Organisationen, denen der Verband angehört von dem Widerspruch des Mitglieds.

§ 18 Ordnungen

- 1) Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung erschienenen Mitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Enthält sich diese/r, so ist der Antrag auf Änderung abgelehnt.
- 2) Der MTFV hat folgende Ordnungen:
- Spielordnung
 - Gebührenordnung

§ 19 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei Auflösung des Verbandes, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem DTFB zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Wobei der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

§ 20 Inkrafttreten

- 1) Die 1. Satzung wurde durch die Gründungsversammlung in Halle am 25. 10.2008 durch die Delegierten beschlossen.



- 2) Die ab dem 14.09.2014 gültige Satzung wurde am 13.09.2014 in Halle durch die Delegierten beschlossen.
- 3) Die ab dem 21.03.2021 gültige Satzung wurde am 20.03.2021 durch die Mitgliederversammlung digital, schriftführend in Leipzig, beschlossen.

Leipzig, 20.03.2021